

Hausordnung

1. Zutritt zum **ABZ** und seinen Einrichtungen wird nur den hierzu berechtigten Personen gestattet. Alle Besucher (m/w) sind entweder im Vorfeld eingeladen (Lehrlinge, Fortbildungsgäste) oder müssen die Genehmigung beim Leiter des ABZ einholen und sich vor dem Besuch im Sekretariat anmelden.
2. Die **Ausbildungszeit** für Lehrlinge ist aktuell am Aushang ersichtlich. Jeder Auszubildende hat pünktlich um 7:15 Uhr, in Arbeitskleidung und mit Sicherheitsschuhen, in der ihm angewiesenen Halle zu sein. Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Pausen etc. werden akustisch durch ein Signal angezeigt, letztendlich aber vom Ausbilder freigegeben.
3. Das Grundstück darf während der Ausbildungszeit nicht verlassen werden. Jegliches Entfernen vom Ausbildungsplatz ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Ausbilders gestattet.
4. Bei **Krankheiten** oder sonstigem begründeten Fernbleiben ist das ABZ unverzüglich („Ohne schuldhaftes Zögern“ n. BGB) zu informieren: Telefon 0821/ 346 94-90, Fax: 0821/ 346 94-94. Ein **ärztliches Attest** ist immer ab Krankheitsbeginn innerhalb 3 Tagen und spätestens bis zum Ende der Ausbildungswoche in welcher die Erkrankung stattfand nachzureichen. Später eingereichte Atteste werden nicht mehr berücksichtigt. Eine **Freistellung** kann nur in besonderen Fällen (bei gerichtlicher Ladung, Beerdigung, etc.) erfolgen. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung ist spätestens zwei Arbeitstage vorher vorzulegen. Die überbetriebliche Ausbildung berücksichtigt ausschließlich gesetzliche Feiertage. Eine Freistellung für andere Feiertage ist grundsätzlich nicht möglich.
5. Alle Einrichtungsgegenstände des ABZ werden der pfleglichen Obhut der Benutzer anvertraut. Gebäude und Außenanlagen sind stets sauber zu halten. Bei schuldhafter Beschädigung oder Zerstörung ist Schadensersatz zu leisten.
6. Für Kleidung und Wertgegenstände übernimmt das ABZ keine Haftung. Die Spinde können mit eigenem Schloss verschlossen werden, die der Auszubildende selbst mitbringt.
7. Wie auf mittlerweile jeder Baustelle besteht auch auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden des ABZ **absolutes Alkoholverbot**. Nichtalkoholische Getränke sind stets erhältlich (Pausenverkauf, Mensa, Schulungsort der Fortbildung, ...).
8. Das Mitnehmen von Flaschen in die Umkleiden, Waschräume und Theorieräume ist nicht gestattet. Leere Flaschen sind in die bereitstehenden Träger zurückzustellen. Speisen dürfen nur im Aufenthaltsraum und in den Hallen eingenommen werden. Leeres Geschirr ist zurückzubringen.
9. **In allen Gebäuden des ABZ gilt absolutes Rauchverbot.** Aschenbecher stehen vor den Ausgängen bereit.

Rauchen ist im Sinne des gesetzlichen Nichtraucher-schutzes ausschließlich im Freien und mit Genehmigung des Ausbilders während der Pausen erlaubt.
10. Während der Ausbildungszeiten ist die Nutzung von **Mobiltelefonen** grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Ausbilder dazu berechtigt, das Handy bis zum Ende der Ausbildungszeit einzubehalten.
11. Alle Auszubildenden können in den Pausen **Waren und Verpflegung** gemäß Aushang käuflich erwerben.
12. Der Aufenthalt im Speisesaal, in der Verwaltung, im Vortragssaal sowie in den Theorieräumen und Fluren ist nur mit Straßenkleidung und Straßenschuhen gestattet.
13. Für alle Arbeiten und Tätigkeiten gelten die einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften**. Jeder Auszubildende hat saubere Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen. Sämtlichen Anweisungen des Verwaltungs- und Lehrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Räder, Mopeds, PKW usw. dürfen von den Auszubildenden nur auf dem an der Ostseite des Grundstückes (Toblacher Straße) gelegenen Parkplatz abgestellt werden. Beim Ausfahren ist insbesondere auf starken LKW-Verkehr zu achten.
15. Wird ein Feueralarm per Feuermelder mutwillig ausgelöst oder wenigstens billigend in Kauf genommen, haben der oder die Verursacher die Kosten aufwandsbezogen je beschädigten Feuermelder zu entrichten.
16. **Körperliche oder verbale Bedrohung** der Auszubildenden gegenseitig oder gegenüber Vorgesetzten wird mit einem **verschärften Verweis** und entsprechender Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb geahndet. Der Auszubildende hat das ABZ an diesem Tage unverzüglich zu verlassen.
17. Wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung, wiederholter Zuwiderhandlung gegen Anweisungen der Vorgesetzten oder entsprechender Schwere der Tat wird mit **Verhängung eines Hausverbots** begegnet. Hiermit verweigert das ABZ jede weitere überbetriebliche Ausbildung des Betroffenen.

Arbeitszeiten im Ausbildungszentrum:

Montag bis Donnerstag: 07:15-9:00Uhr + 9:15-12:00 Uhr + 12:30–14:30 + 14:45-16:45

Freitag: 07:15-9:00Uhr + 9:15-12:00 + 12:15-13:45 Uhr